



Zahl: 713-1988
Betreff: Verordnung;

Bezug: ---

K u n d m a c h u n g :

Der Gemeinderat von Mutters hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1988 folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, LGB1. Nr. 40, wird verordnet:

§ 1

Anschlußbereich

Für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Mutters wird der Anschlußbereich in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanales und der Grenze des Anschlußbereiches mit 100 Metern, gemessen nach der horizontalen Entfernung, festgelegt wird.

§ 2

Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern

(1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Mischkanalisation) sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 Schmutz- und Niederschlagswässer einzuleiten.

(2) In den Ortsteilen Rauschgraben, Raitis, Kreith und Gärberbach (Trennsystem) dürfen in die Schmutzwasserkanäle nur Schmutzwässer, in die Regenwasserkanäle nur Niederschlagswässer eingeleitet werden.

Trennstellen

(1) Die Lage und Art von Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 9 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) und den Anschlußkanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (§ 2 Abs. 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) werden wie folgt festgelegt:

1. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, daß die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegen, und zwar in einem Bereich von höchstens zwei Meter Abstand, gemessen von der Straßenfluchtlinie. Ist eine Straßenfluchtlinie nicht festgelegt, ist von der Grundstücksgrenze zu messen.
Die Gemeinde behält sich vor, am oberwasserseitigen Ende der Anschlußleitung einen Anschlußschacht zu situieren. Die Trennstelle liegt in diesem Fall am oberwasserseitigen Schachtrand.
2. Befindet sich auf dem angrenzenden Grundstück (Ziffer 1) unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, eine Kellermauer (wie z.B. in Gebieten mit geschlossener Bauweise), so liegen die Trennstellen unmittelbar an der Innenseite dieser Kellermauer.
3. Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, oder liegt es nicht unmittelbar an der für diese Verkehrsfläche festgelegten Straßenfluchtlinie (= Hinterlieger), befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche oder Straßenfluchtlinie angrenzenden Grundstück (= Vorderlieger), auf welchem ein Anschlußkanal vorgesehen ist. Für die Bestimmung der Lage der Trennstelle und betreffend den Anschlußschacht findet Ziffer 1 sinngemäß Anwendung.
4. Verläuft der Sammelkanal, an welchen angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Bebauungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegen die Trennstellen in einem Abstand von höchstens zwei Meter, gemessen von der Achse des Sammelkanales.

5. Für Grundstücke, die an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, in der kein Sammelkanal verläuft, liegt die Trennstelle in einem Abstand von höchstens zwei Meter, gemessen von der Achse des Sammelkanals. Betreffend den Anschlußschacht hat Ziffer 1 sinngemäß Gültigkeit.
6. Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, oder an die für diese Verkehrsfläche festgelegte Straßenfluchtlinie und sind deren Regenrohranschlußkanäle mangels einer anderen Anschlußmöglichkeit nach den örtlichen Verhältnissen zur Gänze im Gehweg- oder Straßenbereich angeordnet, so liegen die Trennstellen für diese Regenrohranschlußkanäle 0,50 m über Geländenniveau.

(2) Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche, welche in dem im Abs. 1 bezeichneten räumlichen Bereichen durch den Querschnitt der Anschlußkanäle verläuft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1988 in Kraft.

Andeschlossen am
Abgenommen am

25.7.1988
22. AUG. 1988

Der Bürgermeister:

(Dr. Hermann ARNOLD)